

MOTION

Urheber Marie-Paul Bender (Suppl.), AdG/LA, Jean-Pierre Guex, PDCB, Xavier Moret, PLR, Pierre Contat, UDC, und Mitunterzeichner
Gegenstand Vor dem Fiskus sind nicht alle Steuerpflichtigen gleich
Datum 09.03.2018
Nummer 1.0253

Personen, deren AHV- oder IV-Rente unter dem Existenzminimum liegt, erhalten \$ (EL). Diese EL-Bezüger/-innen zahlen Einkommenssteuern. Bei finanziellen Schwierigkeiten können sie bei der Gemeinde und beim Kanton eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung beantragen. Diese Gesuche werden zwar manchmal bewilligt, aber nur allzu oft abgelehnt.

Vergleiche mit anderen Kantonen widerlegen die weitverbreitete Annahme, die Steuern seien im Wallis tiefer, insbesondere was diese Kategorie von Steuerpflichtigen anbelangt:

Einkommen in CHF	12'500	15'000	17'500	20'000	25'000	30'000
VD - Lausanne	--	--	--	--	--	140
GE - Genf	25	25	25	25	25	427
VS - Sitten	34	34	34	34	592	941

Vergleichstabelle zwischen verschiedenen Kantonen 2016, Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung – ESTV, Steuerbelastung in der Schweiz, Neuenburg 2017

Im Wallis müssen die Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen Steuern zahlen, obwohl diese Leistungen eigentlich steuerbefreit sind. Dies im Widerspruch zu den Empfehlungen des Bundesrates anlässlich des Eintretens auf den Entwurf eines Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen. Der Bundesrat liess in seiner Botschaft denn auch Folgendes verlauten: «Kein Abzug ist für die Steuern vorgesehen in der Meinung, dass Kantone und Gemeinden bestrebt sein werden, Bezüger von Ergänzungsleistungen nicht mit Steuern zu belasten.» (08.10.1964 - Nr. 40, Band 2, S. 693)

Der Kanton setzt sich über diese Empfehlung hinweg. Er nimmt also mit der einen Hand, was er mit der anderen Hand gegeben hat.

Die im Rahmen der EL anerkannten Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf sind fix und belaufen sich auf 19'290 Franken pro Jahr und Person. Die anerkannten Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf sind also für alle EL-Bezüger/-innen gleich, nicht aber die Steuern.

Beispiel Einkommen AHV/IV + EL:

	Situation A	Situation B
Monatliche AHV/IV-Rente	1'755.–	843.–
Monatliche EL	843.–	1'755.–
Total Einkommen	2'598.–	2'598.–
Jährliche Steuern	914.05	10.–

Die Korrektur des Steuerstatus der EL-Bezüger/-innen darf allerdings nicht auf Kosten anderer Steuerpflichtiger erfolgen, insbesondere jener, die zwar kein Anrecht auf Ergänzungsleistungen haben, aufgrund ihres Einkommens aber zur gleichen Steuerklasse gehören.

Beispiel mit BVG:

	Situation X	Situation Y	Situation Z
Monatliche AHV/IV-Rente	1'755.–	1'755.–	1'755.–
Monatliche BVG-RENTE	843.–	650.–	0.–
EL	--	193.–	843.–
Total Einkommen	2'598.–	2'598.–	2'598.–
Jährliche Steuern	1'873.10	2'177.70	914.05

Die obigen Beispiele zeigen also, dass eine offensichtliche Ungleichbehandlung zwischen den Steuerpflichtigen je nach Einkommensquelle besteht, selbst wenn die Höhe des Einkommens schlussendlich gleich ist.

Diese Ungleichbehandlung ist inakzeptabel und muss korrigiert werden.

1 Steuern 2016 Bund, Kanton und Gemeinde Conthey

2 Steuern 2016 Bund, Kanton und Gemeinde Conthey

Schlussfolgerung

Damit die Steuerpflichtigen unabhängig von ihren Einkommensquellen gleich behandelt werden, fordern wir den Staatsrat auf:

- die Ungleichbehandlung zwischen EL-Bezüglern zu beseitigen;
- das vorhandene Instrument (Abzug für bescheidenes Einkommen, Art. 32 Abs. 3 StG) anzupassen, um die Ungleichbehandlung zwischen Steuerpflichtigen, die gemäss obigen Beispielen mit oder ohne EL über das gleiche bescheidene Einkommen verfügen, zu beseitigen.